



all for one
Group

HAUPTVERSAMMLUNG

16 ||| **03** |||

2022

KURZÜBERSICHT TAGESORDNUNG

TOP 1

Vorlage von Jahres- und Konzernabschluss, zusammengefasstem Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und Bericht zu den Angaben nach §§289a und 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)

TOP 2

Verwendung des Bilanzgewinns

TOP 3

Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020/21

TOP 4

Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021/22

TOP 6

Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der avantum consult GmbH

EINLADUNG

ALL FOR ONE GROUP SE

FILDERSTADT, DEUTSCHLAND

WERTPAPIERKENNNUMMER: 511 000

ISIN-NUMMER: DE0005110001

Die Aktionäre unserer Gesellschaft laden wir hiermit zu unserer

am **Mittwoch**, den **16. März 2022**, ab **10:30 Uhr** (MEZ, Mitteleuropäische Zeit)

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Hauptversammlung findet in Form einer virtuellen Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten im Kongress- und KulturCentrum FILDERHALLE in der Bahnhofstraße 61 in 70771 Leinfelden-Echterdingen, Deutschland, statt.

Die Ausübung der Aktionärs- und Stimmrechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung erfolgt im Wege der elektronischen Kommunikation nach Maßgabe der in den Abschnitten »Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung« sowie »Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung« enthaltenen Bestimmungen und Erläuterungen.

TAGESORDNUNG

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für die All for One Group SE und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts (einschließlich des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§289a, 315a des Handelsgesetzbuchs, HGB) sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021**

Sämtliche vorgenannten Unterlagen und der Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns können im Internet unter www.all-for-one.com/hv eingesehen werden. Dort sind die Unterlagen auch während der Hauptversammlung einsehbar.

Erläuterungen zu Tagesordnungspunkt 1:

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss gemäß §172 Satz 1 des Aktiengesetzes (AktG) gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Zugleich hat der Aufsichtsrat den Konzernabschluss gebilligt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses und eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung ist deshalb nach §173 Abs. 1 AktG nicht erforderlich. Auch die übrigen vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung lediglich zugänglich zu machen und sollen nach §176 Abs. 1 Satz 2 AktG in der Hauptversammlung erläutert werden, ohne dass es – abgesehen von der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns – einer Beschlussfassung hierzu bedarf.

- 2. Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der Bilanzgewinn des Geschäftsjahres vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 in Höhe von 43.992.741,22 EUR wird wie folgt verwendet:

Ausschüttung einer Dividende von 1,45 EUR je dividendenberechtigter Stückaktie	7.223.900,00 EUR
Einstellung in Gewinnrücklagen	0,00 EUR
Vortrag auf neue Rechnung	36.768.841,22 EUR

Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Einladung bis zum Tag der Hauptversammlung ändern, wird der Hauptversammlung ein angepasster Vorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet werden, der unverändert eine Ausschüttung von 1,45 EUR pro dividendenberechtigter Stückaktie vorsieht. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Gemäß §58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf Zahlung der Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, d.h. am Montag, 21. März 2022.

3. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats, einschließlich der ausgeschiedenen Mitglieder, für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2020 bis zum 30. September 2021 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021/22

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf eine entsprechende Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, Niederlassung Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der All for One Group SE für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. September 2022 sowie für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts des Geschäftsjahres 2021/22, sofern dieser einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen wird, zu bestellen.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte ist und ihm keine die Auswahlmöglichkeiten beschränkende Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

6. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der avantum consult GmbH

Die All for One Group SE als Organträgerin und die avantum consult GmbH, Niederkasseler Straße 96, 40547 Düsseldorf, als Organgesellschaft beabsichtigen, einen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen. Die All for One Group SE hält sämtliche Geschäftsanteile an der avantum consult GmbH. Der Gewinnabführungsvertrag soll insbesondere zur Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft zwischen der All for One Group SE und der avantum consult GmbH geschlossen werden.

Der Gewinnabführungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die avantum consult GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn entsprechend sämtlichen Vorschriften des §301 AktG in der jeweils gültigen Fassung an die All for One Group SE abzuführen.
- Die avantum consult GmbH kann mit Zustimmung der All for One Group SE Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in die Gewinnrücklagen (§272 Abs. 3 HGB) einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig ist und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach §272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der All for One Group SE aufzulösen und zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu verwenden, soweit §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, oder als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag, der aus der Zeit vor Beginn dieses Vertrags stammt, dürfen weder als Gewinn abgeführt, noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden.

- Die All for One Group SE ist zur Verlustübernahme gemäß §302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet. Der vorstehende Verweis erstreckt sich auf §302 AktG insgesamt.
- Der Anspruch auf Gewinnabführung und Verlustübernahme entsteht jeweils und wird jeweils fällig zum Ende des Geschäftsjahres der avantum consult GmbH, in dem der Gewinn oder Verlust entstanden ist.
- Der Gewinnabführungsvertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der avantum consult GmbH und der Zustimmung der Hauptversammlung der All for One Group SE geschlossen. Er wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der avantum consult GmbH. Die avantum consult GmbH verpflichtet sich, den Vertrag zur Eintragung im Handelsregister anzumelden, sobald die hierfür notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. §1 (Gewinnabführung) und §2 (Verlustübernahme) des Gewinnabführungsvertrags wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der avantum consult GmbH zurück.
- Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsteilen ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der avantum consult GmbH gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines Zeitraums von mindestens fünf Zeitjahren (60 Monaten) seit Beginn des Geschäftsjahres der avantum consult GmbH, in dem der Vertrag erstmals wirksam geworden ist. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahres der avantum consult GmbH.
- Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Umstände vorliegen, die die Voraussetzungen eines wichtigen Grundes i. S. des §297 Abs. 1 AktG oder i. S. des §14 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 KStG erfüllen.
- Der Vertrag enthält übliche Schlussbestimmungen.

Der Vorstand der All for One Group SE und die Geschäftsführung der avantum consult GmbH haben einen gemeinsamen Bericht gemäß §293a AktG erstattet, in dem die vertraglichen Regelungen erläutert und begründet werden. Eine Prüfung gemäß §293b Abs. 1 2. Halbsatz AktG durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) ist entbehrlich, da die All for One Group SE alleinige Gesellschafterin der avantum consult GmbH ist.

Der Gewinnabführungsvertrag wird nach dessen Unterzeichnung nach Zustimmung der Hauptversammlung der All for One Group SE und nach Zustimmung der Gesellschafterversammlung der avantum consult GmbH mit anschließender Eintragung in das Handelsregister der avantum consult GmbH wirksam.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

»Dem Abschluss des Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der avantum consult GmbH wird zugestimmt.«

Von der Einberufung der Hauptversammlung an sind über die Internetseite der All for One Group SE (www.all-for-one.com/hv) folgende Unterlagen zugänglich:

- der Entwurf des Gewinnabführungsvertrags,
- der gemeinsame Bericht des Vorstands der All for One Group SE und der Geschäftsführung der avantum consult GmbH gemäß §293a AktG,
- die Jahresabschlüsse, Konzernabschlüsse und zusammengefassten Lageberichte der All for One Group SE für die Geschäftsjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21 sowie
- die Jahresabschlüsse der avantum consult GmbH für die Geschäftsjahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21.

Alle zu veröffentlichenden Unterlagen werden auch während der virtuellen Hauptversammlung über die Internetseite der All for One Group SE (www.all-for-one.com/hv) zugänglich gemacht.

BESONDERHEITEN DER VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG

Aufgrund der hohen Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die ordentliche Hauptversammlung 2022 in Form einer virtuellen Hauptversammlung abzuhalten. Rechtsgrundlage dafür ist §1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6, Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vom 27. März 2020 in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 geänderten Fassung (»COVMG«), dessen Geltung durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens »Aufbauhilfe 2021« und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 bis zum 31. August 2022 verlängert wurde.

Für den Ablauf der Hauptversammlung sowie für die Ausübung der Aktionärsrechte kommen die nachstehend erläuterten, grundlegenden Besonderheiten zum Tragen.

- Die physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) ist ausgeschlossen. Stattdessen erfolgt eine Bild- und Tonübertragung der gesamten Hauptversammlung, die über die Internetadresse www.all-for-one.com/hv zugänglich ist.
- Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre erfolgt mit der Anmeldung per Briefwahl oder über elektronische Kommunikation, namentlich per elektronischer Briefwahl sowie per Vollmachtserteilung. Zur Anmeldung – sowie zur (elektronischen) Briefwahl oder zur Vollmachtserteilung im Vorfeld der Hauptversammlung – können insbesondere der Anmeldebogen sowie das Online-Formular, das unter www.all-for-one.com/hv abrufbar ist, verwendet werden. **Während** der Hauptversammlung können Briefwahl oder Vollmachtserteilung ausschließlich elektronisch über das Online-Formular, welches unter www.all-for-one.com/hv abrufbar ist, erfolgen.
- Die Wahrnehmung des Fragerechts der angemeldeten Aktionäre erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation, wobei Fragen bis **Montag, 14. März 2022, 24:00 Uhr MEZ**, bei der Gesellschaft eingegangen sein müssen.
- Obwohl die physische Präsenz der Aktionäre an der Hauptversammlung ausgeschlossen ist, können Aktionäre, die ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären.

Weitere Einzelheiten und ergänzende Angaben hierzu finden sich in den folgenden Abschnitten. Wir bitten daher unsere Aktionäre auch um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise.

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE ZUR HAUPTVERSAMMLUNG

Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte/Stimmrechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung

Zur Ausübung der Aktionärsrechte im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionär eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind (siehe §13 Abs. 5 der Satzung der All for One Group SE). Ein Anmeldebogen wird den Aktionären zugesandt. Dieser enthält zudem die Kurzfassung der Tagesordnung. Die Langfassung der Einladung und Tagesordnung finden Sie unter www.all-for-one.com/hv.

Die Anmeldung muss spätestens bis **Mittwoch, 9. März 2022, 24:00 Uhr MEZ**, unter der folgenden Adresse entweder in Textform (§126b BGB) oder mittels Online-Formular, welches unter www.all-for-one.com/hv abrufbar ist, eingegangen sein:

All for One Group SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
Internet: www.all-for-one.com/hv

Umschreibungen im Aktienregister finden ab **Donnerstag, 10. März 2022** bis zum Ende der Hauptversammlung nicht statt.

Aktionäre können ihre Stimmen schriftlich (mit dem oben angesprochenen Anmeldebogen) oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben. Die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl erfolgt über das Online-Formular, welches unter www.all-for-one.com/hv abrufbar ist. Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl einschließlich einer Änderung einer Stimmabgabe ist bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung ausschließlich über das Online-Formular möglich. Der Schluss der Stimmabgabe wird vom Versammlungsleiter auf einen Zeitpunkt nach Beendigung der Fragenbeantwortung durch den Vorstand festgelegt und in der Bild- und Tonübertragung angekündigt.

Eine Stimmabgabe durch schriftliche Briefwahl gemeinsam mit der Anmeldung muss bis spätestens **Mittwoch, 9. März 2022, 24:00 Uhr MEZ** (Tag des Zugangs) unter der folgenden Anschrift zugegangen sein:

All for One Group SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland

Bei Stimmabgabe durch schriftliche Briefwahl ist eine Änderung der Stimmabgabe auch nach Ablauf der oben genannten Frist über das Online-Formular, welches unter www.all-for-one.com/hv abrufbar ist, noch bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung möglich.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Das Stimmrecht kann auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel ein Kreditinstitut, eine Vereinigung von Aktionären, durch einen Intermediär oder einen sonstigen Dritten, ausgeübt werden. Aktionäre, die von dieser Möglichkeit der Stimmabgabe Gebrauch machen möchten, werden gebeten, zur Erteilung der Vollmacht den Vollmachtsabschnitt auf dem Anmeldebogen zu verwenden. Der Anmeldebogen wird den Aktionären übersandt und enthält weitere Informationen zur Bevollmächtigung. Die Vollmachtserteilung kann außerdem im Internet unter www.all-for-one.com/hv per Online-Formular vorgenommen werden. Für die Vollmachtserteilung muss dieses Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Intermediär (§67a Abs. 4 AktG) noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine gemäß §135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§126b BGB).

Bitte übersenden Sie den Nachweis der Bevollmächtigung vorab bis zum **Montag, 14. März 2022, 18:00 Uhr MEZ** an nachfolgende Adresse:

All for One Group SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
Internet: www.all-for-one.com/hv

Alternativ zu einer Übermittlung vorab ist auch eine Übermittlung während der virtuellen Hauptversammlung, **jedoch ausschließlich mittels elektronischer Kommunikation** über das Online-Formular, welches unter www.all-for-one.com/hv abrufbar ist, möglich. Auch der **Widerruf einer Vollmacht** erfolgt ausschließlich mittels elektronischer Kommunikation über das Online-Formular, welches unter www.all-for-one.com/hv abrufbar ist, bis spätestens zum Beginn der Beantwortung der Fragen der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung.

Bitte übermitteln Sie im Falle der Vollmachtserteilung, neben der Vollmacht selbst, Kopie derselben bzw. der Bestätigung, dass Vollmacht erteilt wurde, auch den Namen und die Adresse des jeweiligen bevollmächtigenden Aktionärs sowie die Stückzahl der vertretenen Aktien sowie den Namen und Wohnort des Vertreters.

Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und die gemäß §135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachtserteilung ggf. an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen auch im Hinblick auf die Besonderheiten der virtuellen Hauptversammlung mit diesen abzustimmen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären weiter an, sich durch **weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft** vertreten zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär den Stimmrechtsvertretern zu jedem Tagesordnungspunkt Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass die Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennehmen und Verfahrensanhträge und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen werden. Die Erteilung der Vollmacht an die

Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§126b BGB). Auch diesbezüglich bitten wir um Vorab-Übersendung der Bevollmächtigung sowie Weisungen an die vorgenannte Adresse bis zum **Montag, 14. März 2022, 18:00 Uhr MEZ**. Zur Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter können insbesondere der Vollmachtsabschnitt auf dem Anmeldebogen, der den Aktionären zugesandt wird, oder das Online-Formular, welches unter www.all-for-one.com/hv abrufbar ist, verwendet werden.

Die weiteren Einzelheiten zur Bevollmächtigung bzw. Stimmrechtsvertretung können den im Internet unter www.all-for-one.com/hv hinterlegten näheren Erläuterungen entnommen werden. Bitte beachten Sie bei der Übersendung von Unterlagen stets auch die Postlaufzeiten und geben Sie Ihre Unterlagen rechtzeitig zur Post.

RECHTE DER AKTIONÄRE

Virtuelle Hauptversammlung und Anwesenheit vor Ort

Für die Aktionäre und deren Bevollmächtigte (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) besteht kein Recht und keine Möglichkeit zur Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung.

Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Artikel 56 SE-VO, §50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Die Antragsteller haben dabei nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Jedem neuen Gegenstand für die Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist also **Sonntag, 13. Februar 2022, 24:00 Uhr MEZ**. Wir bitten, entsprechende Verlangen an folgende Adresse zu richten:

All for One Group SE
Vorstand
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären nach §126 Abs. 1 und §127 AktG in Verbindung mit §1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 8 Satz 2 COVMG

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.all-for-one.com/hv zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis **Dienstag, 1. März 2022, 24:00 Uhr MEZ**, einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag

von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Da die ordentliche Hauptversammlung am Mittwoch, 16. März 2022, als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und eine physische Präsenz der Aktionäre ausgeschlossen ist, können Aktionäre am Ort der Hauptversammlung keine Gegenanträge stellen; auch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen hierfür nicht zur Verfügung. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Aktionären. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §126 oder §127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten gemäß §1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 8 Satz 2 COVMG jedoch als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Insofern werden auch die von der Gesellschaft zugänglich gemachten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Abstimmung gestellt, soweit sie sich nicht anderweitig erledigen.

Ein Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Im Übrigen gelten die vorgenannten Maßgaben für Wahlvorschläge sinngemäß. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Gegenanträge im Sinne des §126 AktG und Wahlvorschläge im Sinne des §127 AktG werden einschließlich des Namens des Aktionärs, einer etwaigen Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter der Internetadresse www.all-for-one.com/hv zugänglich gemacht.

Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation (§1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Abs. 8 Satz 2 COVMG); Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §131 AktG

Da die ordentliche Hauptversammlung am Mittwoch, 16. März 2022, als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und eine physische Präsenz der Aktionäre und Aktionärsvertreter ausgeschlossen ist, können am Ort der Hauptversammlung keine Auskunftsverlangen gestellt werden. Auch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen hierfür nicht zur Verfügung. Um das Auskunftsrecht der Aktionäre dennoch möglichst umfassend zu würdigen und die sachgerechte Beantwortung der Fragen zu erleichtern, erfolgt die Wahrnehmung des **Fragerechts** der Aktionäre in dieser virtuellen Hauptversammlung **ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation**. Das Fragerecht besteht nur für Aktionäre, die sich wie in dieser Einladung beschrieben ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben und im Aktienregister eingetragen sind, und deren Bevollmächtigte.

Auf der Grundlage von §1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 2. Halbsatz, Abs. 8 Satz 2 COVMG hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen entschieden, dass solche Fragen der Gesellschaft bis spätestens **Montag, 14. März 2022, 24:00 Uhr MEZ**, über das Formular, welches über die Internetadresse www.all-for-one.com/hv abrufbar ist, übermittelt werden müssen. Auf anderem Wege gestellte Fragen oder später eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt.

Um die Abfassung von Fragen zu erleichtern, wird die Gesellschaft die Eckpunkte der Vorstandsreden unter www.all-for-one.com/hv bis **Donnerstag, 10. März 2022, 24:00 Uhr MEZ**, veröffentlichen.

Darüber hinaus stehen den Aktionären und ihren Bevollmächtigten weder das Auskunftsrecht gemäß §131 AktG noch ein Rede- oder Fragerecht in und während der virtuellen Hauptversammlung zu.

Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß §1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 8 Satz 2 COVMG

Aktionäre können, wenn sie ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, in Abweichung von §245 Nr. 1 AktG, gemäß §1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 8 Satz 2 COVMG unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären. Der Widerspruch kann vom Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter und **ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation** unter www.all-for-one.com/hv erklärt werden.

Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Das Grundkapital der All for One Group SE ist im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung eingeteilt in 4.982.000 auf den Namen lautende, nennwertlose Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen damit insgesamt 4.982.000 Stimmrechte.

Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung, die zugänglich zu machenden Unterlagen sowie etwaige Anträge von Aktionären und weitere Informationen stehen insbesondere auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung.

Stimmrechtsausübung

Die Hauptversammlung ist ein wichtiges Ereignis für Aktionäre und Gesellschaft. Die Aktionäre haben durch Ausübung ihres Stimmrechts die Möglichkeit, an wesentlichen Entscheidungen mitzuwirken. Wir bitten daher unsere Aktionäre, ihr Stimmrecht auszuüben.

Filderstadt, im Februar 2022
All for One Group SE

Der Vorstand

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Informationen und Erläuterungen zur Verarbeitung personenbezogener Aktionärsdaten sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv zur Verfügung gestellt.

FÜR DIE INTERMEDIÄRE – GOR GOLDEN OPERATIONAL RECORD

Eindeutige Kennung	918fbc98ec7dec11812b005056888925	Versammlungsort	Filderhalle Leinfelden
Veranstaltungsdetails vollständig	Final	Straße / Hausnr.	
GOR Versand (UTC)	02.02.2022 14:00:00	PLZ / Ort	70771 / Leinfelden-Echterdingen
Weisung erneut übersenden	Nein	Land	Deutschland
ISIN	DE0005110001	URL (falls virtuell)	www.all-for-one.com/hv
Emittent	All for One Group SE	Aufzeichnungsdatum	09.03.2022
Straße / Hausnr.	Rita-Maiburg-Straße / 40	URL (Kundenwebseite)	www.all-for-one.com/hv
PLZ / Ort	70794 / Filderstadt		
Land	Deutschland		
HV Datum u. Uhrzeit (UTC)	16.03.2022 09:30:00		
Veranstaltungsart	Ordentliche Hauptversammlung		
Frist für die Teilnahme (UTC)	09.03.2022 23:00:00		

Agenda			
Punkt	Titel	Beschlusspunkt	Stimmarten
TOP 1	Vorlage von Jahres- und Konzernabschluss, zusammengefasstem Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats und Bericht zu den Angaben nach §§289a und 315a des Handelsgesetzbuchs (HGB)		
TOP 2	Verwendung des Bilanzgewinns	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 3	Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2020/21	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 4	Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020/21	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 5	Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021/22	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG
TOP 6	Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags zwischen der All for One Group SE und der avantum consult GmbH	BNDG	JA, NEIN, ENTHALTUNG

IR SERVICE

Die Einladung zur Hauptversammlung wird den im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionären zugesandt. Unser Investor Relations Service steht Ihnen für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

Telefon: +49 711 78 80 7-350 / -28
E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com
Internet: www.all-for-one.com/ir

Bitte beachten Sie dazu besonders auch unser Angebot und unsere Hinweise im Internet unter: www.all-for-one.com/hv.

FINANZKALENDER

10. Februar 2022

Quartalsmitteilung 2021/22 zum 31. Dezember 2021

12. Mai 2022

Halbjahresfinanzbericht 2021/22 zum 31. März 2022

4. August 2022

Quartalsmitteilung 2021/22 zum 30. Juni 2022

14. Dezember 2022

Veröffentlichung Konzern- und Jahresabschluss 2021/22

14. Dezember 2022

Bilanzpressekonferenz

15. Dezember 2022

Analystenkonferenz

All for One Group SE

Rita-Maiburg-Straße 40

70794 Filderstadt

Deutschland

☎ +49 (0) 711 788 07-0

📠 +49 (0) 711 788 07-222

ALL-FOR-ONE.COM

All for One Group SE
(ISIN DE0005110001)
Filderstadt, Deutschland

Ordentliche Hauptversammlung
(in Form einer virtuellen Hauptversammlung)
am Mittwoch, 16. März 2022, ab 10:30 Uhr (MEZ)
im Kongress- und KulturCentrum FOLDERHALLE in der Bahnhofstraße 61
70771 Leinfelden-Echterdingen, Deutschland

Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre
nach §121 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AktG

Aufgrund der hohen Unsicherheit über den weiteren Verlauf der Covid-19-Pandemie hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entschieden, die ordentliche Hauptversammlung 2022 in Form einer virtuellen Hauptversammlung abzuhalten. Rechtsgrundlage dafür ist §1 Abs. 2 Satz 1, Abs. 6, Abs. 8 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie vom 27. März 2020 in der durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 geänderten Fassung (»COVMG«), dessen Geltung durch das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens »Aufbauhilfe 2021« und zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wegen Starkregenfällen und Hochwassern im Juli 2021 sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 10. September 2021 bis zum 31. August 2022 verlängert wurde.

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 (»SE-Verordnung«), §50 Abs. 2 des SE-Ausführungsgesetzes (»SEAG«) sowie §§122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz (»AktG«), zum Fragerecht der Aktionäre und zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung, insbesondere zu den Fristen für die Ausübung dieser Rechte. Die nachfolgenden Angaben dienen einer weitergehenden Darstellung dieser Aktionärsrechte.

1. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Artikel 56 SE-VO, §50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 EUR erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Die Antragsteller haben dabei nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Tagesordnungsergänzungsverlangen sind schriftlich (§§126 und 126a BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugegangen sein, wobei der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind.

Demnach müssen der Gesellschaft solche Verlangen bis spätestens **Sonntag, 13. Februar 2022, 24:00 Uhr MEZ**, unter der Adresse:

All for One Group SE
Vorstand
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

oder per E-Mail unter Hinzufügung des Namens des Antragstellers mit qualifizierter Signatur unter InvestorRelations@all-for-one.com zugegangen sein.

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.all-for-one.com/hv bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

Die diesem Aktionärsrecht zugrunde liegenden Regelungen der SE-Verordnung, des SE-Ausführungsgesetzes und des Aktiengesetzes lauten wie folgt:

Artikel 56 SE-VO

Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein/ihr Anteil am gezeichneten Kapital mindestens 10% beträgt. Die Verfahren und Fristen für diesen Antrag werden nach dem einzelstaatlichen Recht des Sitzstaats der SE oder, sofern solche Vorschriften nicht vorhanden sind, nach der Satzung der SE festgelegt. Die Satzung oder

das Recht des Sitzstaats können unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Aktiengesellschaften gelten, einen niedrigeren Prozentsatz vorsehen.

§50 SEAG Einberufung und Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Einberufung der Hauptversammlung und die Aufstellung ihrer Tagesordnung nach Artikel 55 der Verordnung kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil am Grundkapital mindestens 5 Prozent beträgt.

(2) Die Ergänzung der Tagesordnung für eine Hauptversammlung durch einen oder mehrere Punkte kann von einem oder mehreren Aktionären beantragt werden, sofern sein oder ihr Anteil 5 Prozent des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreicht.

§122 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit

(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. §121 Absatz 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht die Aktionäre, die das Verlangen gestellt haben, ermächtigen, die Hauptversammlung einzuberufen oder den Gegenstand bekanntzumachen. Zugleich kann das Gericht den Vorsitzenden der Versammlung bestimmen. Auf die Ermächtigung muss bei der Einberufung oder Bekanntmachung hingewiesen werden. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Gerichts halten.

(4) Die Gesellschaft trägt die Kosten der Hauptversammlung und im Fall des Absatzes 3 auch die Gerichtskosten, wenn das Gericht dem Antrag stattgegeben hat.

2. Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge von Aktionären nach §126 Abs. 1 und §127 AktG in Verbindung mit §1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 8 Satz 2 COVMG

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, zugänglich zu machender Begründungen und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.all-for-one.com/hv zugänglich machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also bis **Dienstag, 1. März 2022 24:00 Uhr MEZ**, einen Gegenantrag oder Wahlvorschlag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

All for One Group SE
Investor Relations
Postfach 11 66
70772 Filderstadt
Deutschland

oder per E-Mail: InvestorRelations@all-for-one.com

Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Gegenanträge, nicht aber Wahlvorschläge, müssen mit einer Begründung versehen sein, wenn sie zugänglich gemacht werden sollen. Im Übrigen gelten die vorgenannten Maßgaben für Wahlvorschläge sinngemäß. Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

Ein Gegenantrag und seine Begründung sowie ein Wahlvorschlag brauchen unter den Voraussetzungen des §126 Abs. 2 Satz 1 AktG nicht zugänglich gemacht zu werden, die Begründung eines Gegenantrags gemäß §126 Abs. 2 Satz 2 AktG nicht, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Wahlvorschläge müssen über die Fälle des §126 Abs. 2 AktG hinaus auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn er nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort des Kandidaten enthält. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen ferner dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn ihnen keine Angaben zu Mitgliedschaften des vorgeschlagenen Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten im Sinne von §125 Abs. 1 Satz 5 AktG beigefügt sind.

Da die ordentliche Hauptversammlung am Mittwoch, 16. März 2022, als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und eine physische Präsenz der Aktionäre ausgeschlossen ist, können Aktionäre am Ort der Hauptversammlung keine Gegenanträge stellen; auch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen hierfür nicht zur Verfügung. Entsprechendes gilt für Wahlvorschläge von Aktionären. Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §126 oder §127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten gemäß §1 Abs. 2 Satz 3, Abs. 8 Satz 2 COVMG jedoch als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist. Insofern werden auch die von der Gesellschaft zugänglich gemachten Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zur Abstimmung gestellt, soweit sie sich nicht anderweitig erledigen.

Die diesen Aktionärsrechten zugrunde liegenden Regelungen des Aktiengesetzes und des COVMG lauten wie folgt:

§126 AktG Anträge von Aktionären

- (1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in §125 Absatz 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. §125 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,
 1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
 2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
 3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
 4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach §125 zugänglich gemacht worden ist,

5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach §125 zugänglich gemacht worden ist und in der Hauptversammlung weniger als der zwanzigste Teil des vertretenen Grundkapitals für ihn gestimmt hat,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen und sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

§127 AktG Wahlvorschläge von Aktionären

Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt §126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach §124 Absatz 3 Satz 4 und §125 Absatz 1 Satz 5 enthält. Der Vorstand hat den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, mit folgenden Inhalten zu versehen:

1. Hinweis auf die Anforderungen des §96 Absatz 2,
2. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach §96 Absatz 2 Satz 3 widersprochen wurde und
3. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach §96 Absatz 2 Satz 1 zu erfüllen.

§124 Absatz 3 Satz 4 AktG Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung

Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben.

§125 AktG Mitteilungen für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder

(1) Der Vorstand einer Gesellschaft, die nicht ausschließlich Namensaktien ausgegeben hat, hat die Einberufung der Hauptversammlung mindestens 21 Tage vor derselben wie folgt mitzuteilen:

1. den Intermediären, die Aktien der Gesellschaft verwahren,
2. den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und
3. den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt haben oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

Der Tag der Mitteilung ist nicht mitzurechnen. Ist die Tagesordnung nach §122 Absatz 2 zu ändern, so ist bei börsennotierten Gesellschaften die geänderte Tagesordnung mitzuteilen. In der Mitteilung ist auf die Möglichkeiten der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, auch durch eine Vereinigung von Aktionären, hinzuweisen. Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

(2) Die gleiche Mitteilung hat der Vorstand einer Gesellschaft, die Namensaktien ausgegeben hat, den zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragenen zu machen sowie den Aktionären und Intermediären, die die Mitteilung verlangt haben, und den Vereinigungen von Aktionären, die die Mitteilung verlangt oder die in der letzten Hauptversammlung Stimmrechte ausgeübt haben.

(3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann verlangen, dass ihm der Vorstand die gleichen Mitteilungen übersendet.

(4) Jedem Aufsichtsratsmitglied und jedem Aktionär sind auf Verlangen die in der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse mitzuteilen.

(5) Für Inhalt und Format eines Mindestgehaltes an Informationen in den Mitteilungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gelten die Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212. §67a Absatz 2 Satz 1 gilt für die Absätze 1 und 2 entsprechend. Bei börsennotierten Gesellschaften sind die Intermediäre, die Aktien der Gesellschaft verwahren, entsprechend den §§67a und 67b zur Weiterleitung und Übermittlung der Informationen nach den Absätzen 1 und 2 verpflichtet, es sei denn, dem Intermediär ist bekannt, dass der Aktionär sie von anderer Seite erhält. Das Gleiche gilt für nichtbörsennotierte

Gesellschaften mit der Maßgabe, dass die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 nicht anzuwenden sind.

**§1 Absatz 2 Satz 3 COVMG Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE);
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

(2) (...) Anträge oder Wahlvorschläge von Aktionären, die nach §126 oder §127 des Aktiengesetzes zugänglich zu machen sind, gelten als in der Versammlung gestellt, wenn der den Antrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär ordnungsgemäß legitimiert und zur Hauptversammlung angemeldet ist.

§7 Absatz 1 COVMG Anwendungsbestimmungen

(1) §1 ist auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn anzuwenden, die bis einschließlich 31. August 2022 stattfinden.

3. Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation (§1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, Abs. 8 Satz 2 COVMG); Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß §131 AktG

Da die ordentliche Hauptversammlung am Mittwoch, 16. März 2022, als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird und eine physische Präsenz der Aktionäre und Aktionärsvertreter ausgeschlossen ist, können am Ort der Hauptversammlung keine Auskunftsverlangen gestellt werden. Auch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter stehen hierfür nicht zur Verfügung. Um das Auskunftsrecht der Aktionäre dennoch möglichst umfassend zu würdigen und die sachgerechte Beantwortung der Fragen zu erleichtern, erfolgt die Wahrnehmung des **Fragerechts** der Aktionäre in dieser virtuellen Hauptversammlung **ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation**. Das Fragerecht besteht nur für Aktionäre, die sich wie in dieser Einladung beschrieben ordnungsgemäß zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet haben und im Aktienregister eingetragen sind, und deren Bevollmächtigte.

Auf der Grundlage von §1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 2. Halbsatz, Abs. 8 Satz 2 COVMG hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft aus organisatorischen Gründen entschieden, dass solche Fragen der Gesellschaft bis spätestens **Montag, 14. März 2022, 24:00 Uhr MEZ**, über das Formular, welches über die Internetadresse www.all-for-one.com/hv abrufbar ist, übermittelt werden müssen. Auf anderem Wege gestellte Fragen oder später eingereichte Fragen bleiben unberücksichtigt.

Um die Abfassung von Fragen zu erleichtern, wird die Gesellschaft die Eckpunkte der Vorstandsreden unter www.all-for-one.com/hv bis **Donnerstag, 10. März 2022, 24:00 Uhr MEZ**, veröffentlichen.

Darüber hinaus stehen den Aktionären und ihren Bevollmächtigten weder das Auskunftsrecht gemäß §131 AktG noch ein Rede- oder Fragerecht in und während der virtuellen Hauptversammlung zu.

Die diesem Aktionärsrecht zugrunde liegenden Regelungen des COVMG lauten wie folgt:

§1 Absatz 2 Satz 3 COVMG Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern

(...)

3. den Aktionären ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt wird, (...).

Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet; er kann auch vorgeben, dass Fragen bis spätestens einen Tag vor der Versammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen sind.

§7 Absatz 1 COVMG Anwendungsbestimmungen

(1) §1 ist auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn anzuwenden, die bis einschließlich 31. August 2022 stattfinden.

4. Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß §1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 8 Satz 2 COVMG

Aktionäre können, wenn sie ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten ausgeübt haben, in Abweichung von §245 Nr. 1 AktG, gemäß §1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 8 Satz 2 COVMG unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung selbst oder durch einen Bevollmächtigten Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung erklären. Der Widerspruch kann vom Beginn der Hauptversammlung bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter und **ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation** unter www.all-for-one.com/hv erklärt werden.

Die diesem Aktionärsrecht zugrunde liegenden Regelungen des COVMG lauten:

§1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 COVMG Aktiengesellschaften; Kommanditgesellschaften auf Aktien; Europäische Gesellschaften (SE); Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

(2) Der Vorstand kann entscheiden, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung abgehalten wird, sofern

(...)

4. den Aktionären, die ihr Stimmrecht nach Nummer 2 ausgeübt haben, in Abweichung von §245 Nummer 1 des Aktiengesetzes unter Verzicht auf das Erfordernis des Erscheinens in der Hauptversammlung eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung eingeräumt wird.

§7 Absatz 1 COVMG Anwendungsbestimmungen

(1) §1 ist auf Hauptversammlungen und Abschlagszahlungen auf den Bilanzgewinn anzuwenden, die bis einschließlich 31. August 2022 stattfinden.

Filderstadt, im Februar 2022

All for One Group SE

Der Vorstand